# Q.

© DVP 2019

# Schlichtungsverfahrensordnung

## Vorbemerkung

Um für beide Vertragsparteien unwirtschaftliche und die Abwicklung hemmende Gerichtsverfahren zu vermeiden und einen Beitrag zur außergerichtlichen, zügigen Konfliktschlichtung zu leisten, ist für das Projekt ein Schlichtungsverfahren vorgesehen. Das Schlichtungsverfahren folgt den Regeln dieser Schlichtungsverfahrensordnung. Dieses Schlichtungsverfahren gilt zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern, mit denen ein Vertrag geschlossen worden ist, der auf diese Schlichtungsverfah- rensordnung verweist.

## Projektinterne Schlichtung von Konflikten

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, Streitigkeiten möglichst außergerichtlich zu klären. Streitigkeiten zu rein tech- nischen Sachverhalten sollen möglichst durch Einschaltung eines technischen Sachverständigen (Schiedsgutachter) gelöst werden.

Kann ein Konflikt mit nicht nur technischem Inhalt auf der Arbeitsebene nicht unverzüglich geklärt werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, an einem Schlichtungsversuch auf Projektebene mitzuwirken. Jede Vertragspartei kann in diesem Fall beantragen, dass eine Besprechung und Verhandlung und ggf. Konfliktschlichtung unter Beteiligung der Projektleitungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers stattfindet.

Führt dieser Konfliktschlichtungsversuch nicht zum Erfolg, kann jede Vertragspartei verlangen, dass ein weiteres Schlichtungs- gespräch unter Beteiligung der Geschäftsführungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers stattfindet. Jede der Ver- tragsparteien kann im Falle eines solchen Verlangens der anderen Vertragspartei erklären, dass anstelle der Einbeziehung der Geschäftsführung sogleich das nachbenannte Schlichtungsverfahren eingeleitet werden soll.

## Konfliktlösung mithilfe des unabhängigen Schlichters

Vor jeder Anrufung eines staatlichen Gerichts – mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes – werden die Vertragspartei- en zunächst die projektinterne Schlichtung nach Ziff. 1 durchlaufen und anschließend einen Schlichtungsversuch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchführen. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens haben die Vertragsparteien ihre vertraglichen Leistungen uneingeschränkt weiter zu erfüllen. Auch vor Leistungseinstellungen, welche die Einhaltung der Ver- tragsfristen durch den Auftragnehmer gefährden können, hat der Auftragnehmer ein Schlichtungsverfahren gemäß den Be- dingungen dieser Schlichtungsverfahrensordnung durchzuführen. Entsprechendes gilt für beabsichtigte Zahlungseinstellungen des Auftraggebers. Vor Abschluss eines entsprechenden Schlichtungsverfahrens sind entsprechende Maßnahmen unzulässig.

Beantragt eine der Vertragsparteien die Schlichtung, so nehmen beide Vertragsparteien an einem kooperativen Schlichtungs- versuch unter Beteiligung des Schlichters auf der Grundlage dieser Schlichtungsverfahrensordnung teil. Ein Konfliktschlichtungs- vorschlag des Schlichters ist nicht bindend, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Verbindlichkeit des Schlichtervor- schlages zur Klärung eines bestimmten Konflikts. Das Schlichtungsverfahren gilt als beendet, wenn eine der Vertragsparteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag endgültig ablehnt.

Ein Antrag auf Schlichtung durch den Schlichter kann von beiden Vertragsparteien erst eingereicht werden, nachdem die unter Ziff. 1 beschriebene projektinterne Schlichtung unter Beteiligung der Projektleitungen erfolglos geblieben ist.

## Ausnahmsweise Abstandnahme von der Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Geldforderungen (Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz) unter einem Gegenstandswert von 50.000,00 € ist die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens von der Zustimmung der jeweils anderen Partei abhängig. Auf- traggeber und Auftragnehmer können zudem aus wichtigem Grund schriftlich erklären, dass sie von der Durchführung des

Q. Schlichtungsverfahrensordnung – DVP-Vertragsmuster **1**

Schlichtungsverfahrens Abstand nehmen wollen, u. a., weil aufgrund der Vorgabe von Unternehmens- oder Aufsichtsorganen oder der Möglichkeit von Entscheidungen von Rechnungsprüfungsbehörden und Versicherungen ein Schlichterspruch nicht in Betracht kommt oder die Durchführung eines entsprechenden Schlichtungsverfahrens aus sonstigen Gründen für eine Partei objektiv unzumutbar ist. Liegt ein solcher wichtiger Grund vor, ist auch eine Abstandnahme von einem bereits eingeleiteten Schlichtungsverfahren durch eine Vertragspartei möglich. Nach schriftlicher Einlassung des jeweiligen Antragsgegners zur Sache kann jede Vertragspartei die Vorlage eines auf der Basis des bis dahin unterbreiteten Sachverhalts erstellten schriftlichen und begründeten Schlichtungsvorschlags verlangen.

© DVP 2019

## Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen schriftlichen und zu begründenden Antrag eines Vertragspartners eingeleitet, in welchem das Begehren der jeweiligen Vertragspartei konkret zu beschreiben ist und die Voraussetzungen für das Schlichtungs- verfahren, insbesondere das Fehlschlagen der projektinternen Konfliktschlichtung, darzulegen sind. Der Antrag ist gleichlautend sowohl an den Schlichter wie auch zur Kenntnisnahme an den Antragsgegner zu richten. Der Schlichter gibt dem Antrags- gegner mit einer verfahrensleitenden Verfügung Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten, möglichst kurzen Frist Stellung zu nehmen. Der Schlichter kann bei Bedarf eine Ergänzung des Vorbringens und die Vorlage von Unterlagen anregen. Der Schlich- ter lädt nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners beide Vertragsparteien zu einem Schlichtungstermin ein. Der Schlichter kann sich hierbei jeder in Betracht kommenden Zustellungsform bedienen, insbesondere jeder telekommunikativen Übermittlung. Legt der Antragsgegner innerhalb der bestimmten Frist keine Stellungnahme vor oder erscheint eine Vertrags- partei zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren für gescheitert/erledigt erklären, Ziff. 3, letzter Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

## Person und Beauftragung des Schlichters

Der Auftraggeber wird einen renommierten und mit außergerichtlicher Konfliktschlichtung im Bauwesen vertrauten Juristen mit der Wahrnehmung der Funktion eines unabhängigen Schlichters für das Projekt beauftragen. Der Schlichter hat nach Einleitung des Antrages kurzfristig einen Schlichtungstermin mit den Vertragsparteien abzustimmen, durchzuführen und in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Schlichtung des Streits hinzuwirken. Scheitert eine Einigung der Vertragsparteien im Schlichtungstermin, hat der Schlichter auf Antrag einer der Vertragsparteien gleichwohl einen (summarisch) begründeten Schlichtervorschlag zu erarbeiten und grundsätzlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages beiden Vertragsparteien zuzustellen. Die Vertragsparteien können auf Vorschlag des Schlichters eine andere Frist vereinbaren.

## Weitere Verfahrensregelungen

Jede Vertragspartei kann sich im Verfahren selbst vertreten oder durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen. Die Betei- ligtenvertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Soweit eine Vertragspartei durch einen Verfahrens- bevollmächtigten vertreten wird, sind die Zustellungen an diesen vorzunehmen. Das Verfahren findet nicht öffentlich statt. Auf Antrag eines Vertragspartners kann mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners die Anwesenheit Dritter im Erörterungstermin gestattet werden.

Der Schlichter ist zur unabhängigen Aufgabenwahrnehmung und zur Verschwiegenheit über die im Verfahren bekannt gewor- denen Tatsachen gegenüber Dritten verpflichtet. Als Zeuge scheidet der Schlichter hinsichtlich der Tatsachen aus, die Gegen- stand des Schlichtungsverfahrens waren oder dem Schlichter im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt geworden sind.

Der Schlichtungsvorschlag ist vom Schlichter auf der Grundlage geltenden Rechts und insbesondere des von den Parteien vorgebrachten Vortrages sowie des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu erarbeiten. Eine Beweisaufnahme durch den Schlichter findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die Vertragsparteien legen einvernehmlich etwas anderes fest. Technisch streitige Sachverhalte mit rechtserheblichen Folgen bewertet der Schlichter nach Beweislast- und Risikogesichtspunkten.

Der Schlichter kann die Vertragsparteien zu einem Schlichtungstermin zur Baustelle einladen und dabei das Bauvorhaben und/ oder Teile desselbigen in Augenschein nehmen.

Der Schlichter protokolliert getroffene Vereinbarungen der Vertragsparteien.

**2** DVP-Vertragsmuster – Q. Schlichtungsverfahrensordnung


## Kosten

© DVP 2019

Die Kosten des Schlichters trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass die Vertragsparteien im Einzelfall die Verbindlichkeit des Schlichtervorschlages vereinbaren. In diesem Fall werden die Kosten des Schlichters nach dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens verteilt.

Der Auftraggeber stellt auch Räumlichkeiten für die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung auf seine Kosten zur Verfü- gung. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei die eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Verfahrensbevollmächtigten und partei- seitig gestellter Beweismittel selbst.

Q. Schlichtungsverfahrensordnung – DVP-Vertragsmuster **3**

